

Universität Leipzig
Student_innenschaft

Zweite Änderungssatzung zur Sozialordnung der Student_innenschaft der Universität Leipzig

Vom 13. Juni 2018

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546), hat der Student_innenRat der Universität Leipzig am 23. Januar 2018 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Sozialordnung der Student_Innenschaft der Universität Leipzig vom 11. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 39, S. 47-52), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 3. April 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 6, S. 10 bis 11) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 1 Grundlage

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Grundlage der in dieser Ordnung geregelten Unterstützung hilfebedürftiger Studierender ist § 43 Absatz 2 der Finanzordnung der Student_innenschaft der Universität Leipzig und § 11 Absatz 3 der Satzung der Student_innenschaft der Universität Leipzig.“

2. Zu § 4 Liquiditätsklausel, Ausschluss des Rechtsweges

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Hilfestellung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Mittel zur Unterstützung hilfebedürftiger Studierender nicht ausgeschöpft sind.“

3. Zu § 5 Kriterien

§ 5 Ziff. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Der oder die Antragsteller_in muss an der Universität Leipzig eingeschrieben sein und

- a. fortwährend in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, für das er oder sie das Sorgerecht hat oder,
- b. wenn er oder sie nicht in einem Haushalt mit dem Kind lebt, das Sorgerecht und die Unterhaltspflicht für dieses Kind haben oder
- c. schwanger sein (ab 12. Schwangerschaftswoche) oder
- d. Student_in nicht deutscher Staatsbürgerschaft sein oder
- e. sich in einer nachweislich hilfebedürftigen, vom Student_innenRat der Universität Leipzig förderbaren Notlage befinden, in welcher andere Hilfsmittel nach § 7 bereits ausgeschöpft sind.“

§ 5 Ziff. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewilligung von Leistungen setzt in jedem Fall voraus, dass der Bedarf nicht anders als durch Unterstützung nach den Vorschriften dieser Ordnung gedeckt oder die Notlage nicht anders behoben werden kann, wobei hilfebedürftigen Studierenden ein Darlehen oder eine sonstige Verschuldung nicht zuzumuten ist.“

4. Zu § 7 Einkommen studierender Eltern

Die Überschrift des § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„**Einkommen hilfebedürftiger Student_innen**“

5. Zu § 8 Einkommen ausländischer Studierender

§ 8 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung nachfolgender Paragraphen wird entsprechend angepasst.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Student_innenRates vom 23. Januar 2018.
- (2) Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 13. Juni 2018

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin